

Mitarbeitende aus den Kooperationskrankenhäusern können – je nach Zugehörigkeit des Krankenhauses – entweder über die Abordnung oder über die sonstige unternehmerische Zusammenarbeit (SUZ) in die Forschung und Lehre der Universität Oldenburg eingebunden werden.

Bei der Abordnung handelt es sich gemäß § 4 TV-L / TVöD um eine befristete Maßnahme. Die Verlängerung einer erfolgten Abordnung ist grundsätzlich möglich. Bei der sonstigen unternehmerischen Zusammenarbeit handelt es sich um eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Kooperationskrankenhaus und der Universität. Auch hier handelt es sich um eine befristete Maßnahme, die ebenfalls verlängert werden kann.

In beiden Fällen gilt: Bei befristeten Arbeitsverträgen am Krankenhaus kann die Dauer des Einsatzes an der Universität Oldenburg nicht über das aktuelle Vertragsende hinaus vereinbart werden.

Für den Einsatz von ärztlichem Personal wird zwischen zwei Typen unterschieden werden:

Typ 1: Einsatz zur Qualifikation

- Lehrdeputat: 25 % der Arbeitszeit (4 LVS bei Vollzeit)
- Länge des Einsatzes: in der Regel bis zu 3 Jahren (sollte sich an dem Qualifikationsziel (Promotion oder Habilitation) orientieren)

Typ 2: Einsatz für Forschung und Lehre

- Lehrdeputat: 62,5 % der Arbeitszeit (10 LVS bei Vollzeit)
- Länge des Einsatzes: maximal 5 Jahre

Das bestehende Vertragsverhältnis am Kooperationskrankenhaus wird mit den vereinbarten Vertragskonditionen fortgesetzt. Es wird kein getrennter Arbeitsvertrag mit der Universität Oldenburg abgeschlossen und die Gehaltszahlung erfolgt weiterhin vollständig über das jeweilige Krankenhaus.

Der im Rahmen der Abordnung oder der sonstigen unternehmerischen Zusammenarbeit vereinbarte Anteil der Arbeitszeit wird statt im Kooperationskrankenhaus an der Universität Oldenburg erbracht.

Grundlegender Prozess zur Einleitung einer Abordnung oder SUZ:

Die Fachabteilung klärt mit der Geschäftsstelle der Fakultät VI, ob Kapazitäten für die geplante Abordnung oder SUZ zur Verfügung stehen (insbesondere Umfang und Laufzeit).



Nach schriftlicher Bestätigung der Geschäftsstelle der Fakultät VI kann die Abordnung oder SUZ umgesetzt werden (Ansprechpartner ist hier die Personalabteilung des Krankenhauses).



Nach erfolgter Abordnung oder SUZ erfolgt die Eingliederung in die Struktur der Universität Oldenburg mit dem Antrag "Einsatz von ärztlichem Personal in der Universität Oldenburg" (Finanzierung, Zugänge, Campus-Card, usw.)